



LANDKREIS  
**HAVELLAND**

# Amtsblatt

für den Landkreis Havelland

**Herausgeber:** Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow  
**Redaktion:** Pressestelle  
**Erscheinungsweise:** unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit. Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse [www.havelland.de](http://www.havelland.de) abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.

## Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die  
Erhebung von Benutzungsgebühren für den  
Rettungsdienst des Landkreises Havelland 62

Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des  
Jugendhilfeausschusses 65

Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der  
Hauptwahl des Landrates im Landkreis Havelland  
am 26. Mai 2024 66

## Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend in ihrem Wortlaut wiedergegebene, am 18. März 2024 vom Kreistag des Landkreises Havelland beschlossene Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland (Beschluss Nr. BV-0429/23-3) ist nicht genehmigungs- und anzeigepflichtig und wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

### **Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland**

Aufgrund des § 131 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3, 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, Nr. 18), des § 17 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 14. Juli 2008 (GVBl. I/08, Nr. 10, S. 186), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 11, S. 8) i. V. m. §§ 2, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Havelland in seiner Sitzung vom 18.03.2024 mit Beschluss Nr. V-0429/23-2 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Havelland erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzdienst, die Regionalleitstelle Nordwest und die Rettungswachen in Rathenow, Nauen, Falkensee, Etzin, Brieselang, Friesack, Stechow, Rhinow und Premnitz samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Havelland, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen
  1. beim Einsatz eines Krankentransportwagens (KTW) oder eines Rettungswagens (RTW) oder eines Notarztwagens (NAW) mit dem Transport.
  2. beim Einsatz eines Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF) und eines Notarztes mit der Behandlung des Notfallpatienten im Sinne des § 3 Abs. 1 BbgRettG.
  3. im Falle des Missbrauchs (§ 3 Nr. 3 der Satzung) mit dem durch die Leitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge.

## § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines

- Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

(2) Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme eines

- Rettungswagens für die Notfallrettung	638,40 €
- Krankentransportwagens für die Notfallrettung	638,40 €
- Notarzt-Einsatzfahrzeuges	257,80 €
- Notarztes	392,00 €
- Notarztwagens	649,80 €
- Krankentransportwagens für den Krankentransport	272,00 €
- Rettungswagens für den Krankentransport	272,00 €

2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke

- je angefangenem Kilometer	0,64 €
-----------------------------	--------

### § 3

## Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist

1. die mit Mitteln des Rettungsdienstes transportierte Person für die Inanspruchnahme des Krankentransportwagens (KTW) oder des Rettungswagens (RTW).
2. der von einem Notarzt behandelte Notfallpatient für den Einsatz des Notarztes und des Notarzteinsatzfahrzeuges (NEF), auch im Falle einer erfolglosen Reanimation.
3. die Person, die den Rettungsdienst für sich oder einen Dritten anfordert, obwohl sie weiß oder wissen muss, dass ein rechtfertigender Notfall nicht vorliegt (Missbrauch).

### § 4

## Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Havelland vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.
- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

### § 5

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 für den Landkreis Havelland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland vom 27. März 2023, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Havelland vom 5. Juli 2023, außer Kraft.

gez.  
Rathenow, 2024-05-24  
Lewandowski  
Landrat

Gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf Satz 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 Hauptsatzung des Landkreises Havelland wird die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Rettungsdienst des Landkreises Havelland öffentlich bekannt gemacht. Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee aus.

## Öffentliche Bekanntmachung einer Sitzung des Jugendhilfeausschusses

Datum: Mittwoch, den 05.06.2024

Beginn: 16:15 Uhr

Ort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung/Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Einwendung/en gegen die Niederschrift
4. Bericht aus dem Jugendamt
5. Entscheidung über die Verteilung der Fördermittel aus dem Landes-Investitionsprogramm Ganztage **BV-0460/24**
6. Präsentation der Gemeinde Wustermark: Projekt Lernhausschule – Schulzentrum Elstal
7. Verschiedenes

#### Nichtöffentlicher Teil:

8. Sonstiges

## Öffentliche Bekanntmachung

### des Ergebnisses der Hauptwahl des Landrates

### im Landkreis Havelland am 26. Mai 2024

Das endgültige Ergebnis der Wahl des Landrates im Landkreis Havelland am 26. Mai 2024 ist durch den Kreiswahlausschuss in seiner öffentlichen Sitzung am 28. Mai 2024 wie folgt festgestellt worden:

- Zahl der wahlberechtigten Personen:	140.444
- Zahl der Wählerinnen und Wähler:	65.694
- Ungültige Stimmzettel:	775
- Gültige Stimmen:	64.919

Von den gültigen Stimmen fielen auf:

1. Roger Lewandowski (CDU)	34.825
2. Dr. Götz Frömming (AfD)	16.428
3. Harald Petzold (DIE LINKE)	7.707
4. Robert Pritzkow (LWN)	5.959

<b>Stimmzahl, die 15 v. H. der Wahlberechtigten (Quorum) umfasst:</b>	<b>21.067</b>
<b>Stimmzahl, die mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen umfasst:</b>	<b>32.460</b>
<b>Erforderliche Stimmzahl für die Wahl des Landrates:</b>	<b>32.460</b>

Der Kreiswahlausschuss stellte gemäß § 77 Absatz 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) fest, dass der Bewerber Roger Lewandowski die erforderliche Stimmzahl von 32.460 Stimmen übertroffen hat und somit zum Landrat des Landkreises Havelland gewählt worden ist.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes, jede Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe, die einen Wahlvorschlag eingereicht hat, jeder Einzelbewerber und der Bewerber eines zurückgewiesenen Wahlvorschlages, der für das Wahlgebiet zuständige Wahlleiter sowie die für das Wahlgebiet zuständige Aufsichtsbehörde können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, dass die Wahl nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflusst worden ist. Der Wahleinspruch ist spätestens zwei Wochen nach dieser Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreiswahlleiter mit der Anschrift Landkreis Havelland, Kreiswahlleiter, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, einzureichen bzw. zu erklären.

Der Wahlwiderspruch hat keine aufschiebende Wirkung.



Rathenow, 29. Mai 2024

gez.

Nils Ahrens

Kreiswahlleiter